

Allgemeine Leistungsbedingungen der RST Rail System Testing GmbH

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

Unsere Vertragspartner werden nachfolgend als Auftraggeber, die RST Rail System Testing GmbH als Auftragnehmer bzw. RST bezeichnet, ohne dass diese Bezeichnung die rechtliche Einordnung der Vertragsbeziehung präjudiziert (vorwegnimmt). Für die Rechtsbeziehungen zwischen RST und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachfolgenden Leistungsbedingungen; entgegenstehende oder von diesen Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, RST hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachfolgenden Leistungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn RST in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos an den Auftraggeber leistet.

Diese Leistungsbedingungen gelten nur für Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Auftragserteilung

Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch RST.

§ 3 Durchführung des Auftrages

Der Auftrag wird entsprechend den üblichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt.

Einen bestimmten Erfolg, insbesondere einen vom Auftraggeber gewünschten, gewährleistet RST nur im Rahmen objektiver Anwendung der Erkenntnisse, die sich aus dem aktuellen Stand der Technik ergeben.

Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist, darf sich RST bei der Vorbereitung und Durchführung des Auftrages der Hilfe Dritter bedienen.

Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Fachleuten anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch RST.

Die Leistungsverpflichtung der RST aus dem Auftrag endet mit der Übermittlung des vereinbarten Arbeitsergebnisses in mündlicher oder schriftlicher Form.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber darf RST keine Weisungen erteilen, die die tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis des Auftrages verfälschen könnten.

Der Auftraggeber hat RST alle für die Ausführungen des Auftrages notwendigen Auskünfte, Unterlagen und Prüflinge rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, RST von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

Soweit RST in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers tätig wird, schließt der Auftraggeber die gesetzlich wie sachlich gebotenen Haftpflichtversicherungen für die Beschädigung von RST-Eigentum und Verletzung von RST-Mitarbeitern ab. Er stellt das im Rahmen des Vertrages abgestellte RST-Personal für einfache Fahrlässigkeit von jeder Haftung frei.

Der Arbeitgeber wird die erforderliche Einweisung des Arbeitnehmers vornehmen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Prüflinge vom Auftraggeber kostenfrei zu den vereinbarten Terminen an die Betriebsstätte von RST anzuliefern und nach Abschluss der Arbeiten abzuholen. Befinden sich Prüflinge beim Auftraggeber, so hat dieser den Zugang zum Prüfling zu dem vereinbarten Termin zu gewährleisten.

§ 5 Schweigepflicht der RST

RST und ihren Mitarbeitern ist es untersagt, Arbeitsergebnisse selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die den Mitarbeitern der RST im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.

§ 6 Urheberrecht

An den erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtlich sind, behält RST das Urheberrecht.

Insofern darf ausschließlich der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Arbeitsergebnis mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten verwenden und dies ausschließlich zu dem Zweck, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Arbeitsergebnisses an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder -kürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung der RST gestattet. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bzw. Auftragsergebnisses durch den Auftraggeber bedarf in jedem Falle der Einwilligung der RST. Die vorgenannten Pflichten legt der Auftraggeber auf seinen Mitarbeitern auf; ihre Erfüllung stellt er durch geeignete Maßnahmen sicher.

Bei Zuwiderhandeln zahlt der Auftraggeber – unbeschadet weitergehender Ansprüche von RST – eine Vertragsstrafe von pauschal 5.000,00 EUR.

§ 7 Vergütung

RST hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung, deren Höhe sich nach der Einzelvereinbarung richtet.

Kosten für den An- bzw. Rücktransport der zu prüfenden Leistung (Prüfling), für die Verpackung und zur Finanzierung (Bankgebühren insbes. im Auslandsverkehr) der Bezahlung gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers bzw. Auftraggebers.

§ 8 Zahlung / Zahlungsverzug

Die vereinbarte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung wird sofort nach Eingang einer Rechnung beim Auftraggeber fällig.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Angebotspreisen der RST eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist RST berechtigt, Verzugszinsen entsprechend § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der RST vorbehalten, der Auftraggeber kann seinerseits nachweisen, dass ein geringerer Verzugschaden entstanden ist.

Gegen Ansprüche der RST kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von RST anerkannt ist. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Lieferzeit / Fristüberschreitung

Wird eine Frist zur Ablieferung des Arbeitsergebnisses vereinbart, beginnt diese mit der Anlieferung des Prüflings und Zurverfügungstellung sämtlicher Unterlagen, Auskünfte und des Zubehörs zu laufen, sofern letztere für den Beginn der Arbeiten erforderlich sind.

Wird ein bestimmter Ausführungszeitraum für die Arbeiten vereinbart, so verschiebt sich dieser Ausführungszeitraum unter Berücksichtigung der Auftragslage und der Planung der Laborkapazitäten von RST angemessen, wenn der Auftraggeber den Prüfling später als zu dem vereinbarten Zeitpunkt anliefert.

Im Falle eines Leistungsverzuges von RST kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen, wenn er die RST unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Ablieferung des vereinbarten Arbeitsergebnisses aufgefordert hat.

RST kommt nur in Verzug, wenn sie die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Leistungshindernissen, die auf einem unvermeidbaren Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, wie zum Beispiel Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung tritt Leistungsverzug nicht ein. Die Leistungsfrist verlängert sich entsprechend und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Wird durch solche Leistungshindernisse bei RST die Auftragsfertigstellung endgültig unmöglich, so wird sie von ihren Leistungsrechten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

Der Auftraggeber kann neben der Leistung den Ersatz eines Verzugschadens nur verlangen, wenn er RST Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann.

§ 10 Kündigung

Der Auftraggeber und RST können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den die RST zu vertreten hat, so steht RST eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.

In allen anderen Fällen behält RST den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, werden die ersparten Aufwendungen mit 20 % des Honorars für die von RST noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 11 Gewährleistung

Als Gewährleistungsrecht steht dem Auftraggeber zunächst nur die kostenlose Nacherfüllung zu.

Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgeliefert, kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. RST haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht in der Mangelhaftigkeit des Arbeitsergebnisses selbst begründet sind. Insbesondere haftet RST nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Sach- und Vermögensschäden des Auftraggebers.

Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder einer Garantie für die Beschaffenheit des Arbeitsergebnisses abgeben hat bzw. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit.

Sofern RST fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Übergabe des Prüfergebnisses bzw. Arbeitsergebnisses.

§ 12 Haftung

Die RST haftet für Schäden aus ermittelten fehlerhaften Arbeitsergebnissen nur, wenn die Mitarbeiter der RST die Schäden durch mangelhafte Auftragsdurchführung, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, sofern sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Soweit die Haftung von RST ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung für Personenschäden wird auf 3,0 Mio. EUR, die Haftung für Sach- und sonstige Vermögensschäden je Einzelfall auf 250.000,00 EUR begrenzt. Eine weitergehende Haftung kann im Einzelfall bei Übernahme der Versicherungs-Mehrprämie durch den Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Die Rechte des Auftraggebers aus § 11 (Gewährleistung) werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzuges sind in § 9 abschließend geregelt.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung oder nur einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Das selbe gilt im Hinblick auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 14 Teilwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarungen durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt.